

### **Sind Kapitalgewinne steuerfrei?**

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (Aktien, Stammanteile, etc.) sind gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG steuerfrei. Es gibt jedoch gewisse Ausnahmen, bei denen es aufgrund gesetzlicher Regelungen trotzdem zu einer Besteuerung des Kapitalgewinnes kommen kann: bei der indirekten Teilliquidation (Verkauf von Aktien / Stammanteilen aus dem Privatvermögen an eine juristische Person) bzw. bei der Transponierung (Einbringung von Aktien / Stammanteilen in eine selbst beherrschte Holding).

In einem neuen Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass unter gewissen Bedingungen ein Gewinn aus dem Verkauf von Aktien als steuerbares Arbeitseinkommen besteuert werden kann. Im konkreten Fall erhielt der Verkäufer der Aktiengesellschaft den Verkaufspreis gestaffelt über mehrere Jahre und nur unter der Bedingung, dass er weiterhin für die Unternehmung, die er verkauft hatte, arbeiten würde. Gemäss Auffassung des Bundesgerichts wies der Aktienkaufvertrag eine erhebliche arbeitsvertragliche Komponente auf, was somit die Besteuerung als Arbeitseinkommen und nicht als steuerfreier Kapitalgewinn rechtfertigte.

Bei der Gestaltung von Verkäufen der Aktien bzw. Stammanteile der eigenen Unternehmung sind deshalb bei weiterer (auch nur reduzierter) Mitarbeit besonders im Falle von bedingten Kaufpreiszahlungen die Verträge betreffend Steuerfolgen sorgfältig auszuarbeiten. Bei komplexen Fällen lohnt es sich im Voraus bei der Steuerverwaltung den steuerfreien Kapitalgewinn mittels Ruling bestätigen zu lassen.

### **Abzug von Fahrkosten zwischen Wohnort und Arbeitsort**

Ab 2016 können in der Steuererklärung nur noch Fahrkosten für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort von maximal CHF 3'000 für die direkte Bundessteuer geltend gemacht werden. Dies entspricht rund 10km pro Wegstrecke. Hat der Arbeitnehmer einen längeren Arbeitsweg, kann er in der Steuererklärung keinen zusätzlichen Abzug mehr vornehmen.

Sofern der Arbeitsweg mittels Zug zurückgelegt wird, gilt auch in diesem Fall der maximale Abzug von CHF 3'000. Somit können ab 2016 nicht mehr die gesamten GA Kosten steuerlich abgezogen werden. Die Kantone können den Maximalabzug für die Kantons- und Gemeindesteuer selber festlegen.

Es ist davon auszugehen, dass es auch Anpassungen bei der Berechnung des Privatanteils für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs geben wird. Heute wird der Privatanteil mit 9.6% des Kaufpreises (exkl. MWST) bewertet und im Lohnausweis unter Ziffer 2.2. aufgeführt. In Zukunft wird wahrscheinlich jedoch auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg entweder zu einer Deklarationspflicht im Lohnausweis oder in der Steuererklärung führen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei der Benützung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg, der steuerliche Abzug auf CHF 3'000 begrenzt wird. Die konkrete Ausgestaltung wird in den nächsten Monaten von der kantonalen Steuerkonferenz publiziert. Betreffend Anpassungen bei den Kantonen und eventuell dem Lohnausweis bzw. der Steuerklärung, und auch sofern es zu den erwarteten Anpassungen bei der MWST kommt, werden wir Sie mit unserem nächsten Newsletter informieren.

### **Steuerspartipps**

#### **Säule 3a**

Eine Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen ist das Sparen mittels Säule 3a. Der maximale Betrag im 2015 beläuft sich auf CHF 6'768. Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (BVG) können maximal 20% bzw. CHF 33'840 des Erwerbseinkommens in die Säule 3a einzahlen.

#### **Nacheinkäufe in die Pensionskasse**

Wer Steuern im grösseren Umfang sparen will, sollte Nacheinkäufe in die Pensionskasse prüfen. Die Höhe der Nacheinkäufe aufgrund von fehlenden Beitragsjahren wird, wie die Wiedereinkaufssumme nach einer Scheidung, jährlich von den Versicherungen auf dem persönlichen Versicherungsausweis ausgewiesen. Mit einer guten Planung können so über mehrere Jahre grosse Steuerersparnisse realisiert werden.

### **Auszahlungen Vorsorgegelder**

Eine gute Planung der Auszahlungen von Säule 3a Geldern, Versicherungsleistungen (Säule 3b) oder Pensionskassenzahlungen lohnt sich. Mehrere Auszahlungen von Säule 3a / 3b Konten im gleichen Jahr werden vom Steueramt addiert und als eine Auszahlung besteuert und unterliegen somit einer höheren Progression.

### **Planung von Gebäudesanierungen**

Gebäudesanierungen, soweit sie nicht wertvermehrenden Charakter haben, sind vollumfänglich als Liegenschaftsunterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Bei grösseren Renovationen ist es möglich, dass die Kosten sogar das ordentliche steuerbare Einkommen übersteigen und somit zwar als Renovationskosten abgezogen werden können, aber aufgrund des steuerbaren Null-Einkommens oder der sehr tiefen Progression kein wesentlicher Steuervorteil resultiert. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, die Renovation auf zwei Kalenderjahre aufzuteilen. Massgebend für den Abzug ist immer das effektive Rechnungsdatum und nicht das Datum der Rechnungsstellung.

### **Steuern bei Erbteilungen und Schenkungen**

Bei diversen Rechtsgeschäften geht leider häufig vergessen, dass diese zwar unmittelbar keine oder nur geringe Steuerfolgen haben, jedoch langfristig zu erheblichen Steuerfolgen führen können. Oft wird in diesem Zusammenhang von latenten Steuern gesprochen, da sie in einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Ein Fall, der in der Praxis häufig anzutreffen ist, ist folgender:

Eltern übertragen das Elternhaus einem von mehreren Kindern gegen Anrechnung an den Erbteil. Damit keine Grundstückgewinnsteuer anfallen, übertragen sie das Grundstück mittels gemischter Schenkung, d.h. zu maximal 75% des Verkehrswerts. Im Rahmen der Erbteilung wird gewöhnlich berücksichtigt, dass das Kind, welches die Liegenschaft übernommen hat, eine Schenkung in der Differenz zwischen Verkehrswert und dem damaligen Übertragungspreis erhalten hat. Dafür muss es die anderen Erben entschädigen. Was jedoch häufig unberücksichtigt bleibt, ist, dass das Kind bei einer späteren Veräusserung Grundstückgewinnsteuern zusätzlich auf der Differenz zwischen dem

Erwerbspreis und dem damaligen Verkehrswert bezahlen muss. Somit hätte ihm die angerechnete Schenkung um die latente Grundstückgewinnsteuer gekürzt werden müssen. Dies wird jedoch leider häufig vergessen.

### **Inhaberaktien - Meldepflicht**

Die Geldwäschereibestimmungen wurden angepasst und haben unter anderem zur Folge, dass sich die Besitzer von nichtkотиerten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft identifizieren (Name und Adresse) müssen, oder die Aktionäre müssen durch einen Dritten, z.B. eine Bank, identifizierbar sein. Kein Handlungsbedarf diesbezüglich besteht für Gesellschafter von GmbH's, da diese bereits als Gesellschafter bekannt und auch im Handelsregister eingetragen sind. Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien andererseits sind verpflichtet, ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre zu führen. Somit wird die Inhaberaktie neu faktisch zu einer Namenaktie. Die Folgen der Unterlassung der Meldung sind, dass die Aktionärsrechte ruhen. So kann z.B. an einer GV das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Zudem können bei einer nicht rechtzeitigen Meldung die Dividendenansprüche des Inhaberaktionärs verwirren. Für den Verwaltungsrat ergibt sich aus der Anpassung der Geldwäschereibestimmungen die Pflicht, ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre zu führen und aufzubewahren. Das Gleiche gilt auch bezüglich wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmrechte besitzen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

---

### **IMPRESSUM**

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

### **Marty Treuhand AG**

Waldstätterstrasse 12  
Postfach 3349  
6002 Luzern  
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1  
6403 Küsnacht  
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: [marty@marty-treuhand.ch](mailto:marty@marty-treuhand.ch)  
[www.marty-treuhand.ch](http://www.marty-treuhand.ch)